



**Rechtsanwaltskammer Wien**  
Rotenturmstraße 13 / Eingang Ertlgasse 2  
Postfach 612  
1010 Wien

**Abtfg:** Ila  
**Telefon:** +43 1 5332718  
**Telefax:** +43 1 5332718-44  
**E-Mail:** mgv@rakwien.at  
**Internet:** http://www.rakwien.at

---

**ANTRAG GEM. § 32 RAO  
AUF RUHENDSTELLUNG DER RECHTSANWALTSANWÄRTERSCHAFT**

Ich, Herr/Frau .....,  
A-Code .....,  
beantrage hiermit die Ruhendstellung meiner Rechtsanwaltsanwärterschaft anlässlich

- der Geburt eines eigenen Kindes
- der Annahme eines minderjährigen Kindes an Kindes Statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege

ab dem .....

bis .....

Die Legitimationsurkunde iSd § 15 Abs. 1 u 2 oder 3 RAO stelle ich gem. § 15 Abs. 5 RAO zurück.

....., am .....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

---

Ich, Herr/Frau .....,  
R-Code .....  
stimme als Ausbildungsanwält:in der Antragstellung auf Ruhendstellung gem.  
§ 32 Abs. 1 dritter Satz RAO zu.

....., am .....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift





Beilage:

- Schwangerschaftsbestätigung samt errechnetem Geburtstermin (bei Ruhendstellung im Zeitraum des Beschäftigungsverbotes)
- Geburtsurkunde (bei Ruhendstellung nach der Geburt des Kindes)
- Amtliche Bestätigung bei der Annahme eines minderjährigen Kindes an Kindes Statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege

Hinweise:

- Bei Geburt eines eigenen Kindes kann die Mutter einen solchen Antrag für den Zeitraum ab dem Beginn eines Beschäftigungsverbots nach § 3 Abs. 1 bis 3 Mutterschutzgesetz 1979, der Vater für den Zeitraum ab der Geburt für jeweils längstens zwei Jahre nach der Geburt stellen; bei Annahme eines minderjährigen Kindes an Kindes Statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege ist eine Antragstellung für den Zeitraum ab der Annahme oder der Übernahme für längstens zwei Jahre nach diesem Zeitpunkt möglich; ein zunächst für einen kürzeren Zeitraum beantragtes Ruhen kann über Antrag verlängert werden, dies bis zur jeweils angeführten Maximaldauer.
- Die Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltsanwärterschaft lebt automatisch mit Zeitablauf oder vorzeitig mittels einfacher Anzeige wieder auf. Ein Bescheid durch die Rechtsanwaltskammer Wien ist nicht erforderlich.
- Beitragsbefreiungen:
  - Kanzleiabgabe und Zuschlag zur Kanzleiabgabe  
Wird eine Ruhendstellung gem. § 32 RAO in Anspruch genommen, erfolgt eine automatische Befreiung von der Kanzleiabgabe für die Dauer des Ruhens. Ausbildungs-Rechtsanwält:innen sind während des Zeitraums der Ruhendstellung aufgrund Elternschaft der Rechtsanwaltsanwärtlerin / des Rechtsanwaltsanwärters automatisch von der Entrichtung des Zuschlags zur Kanzleiabgabe zur Gänze befreit (gem. § 12a der Beitragsordnung 2024).
  - Versorgungseinrichtung Teil A  
Rechtsanwaltsanwärt:innen sind für die Dauer des Ruhens gem. § 32 RAO zur Gänze von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A befreit, es sei denn im Antrag auf Ruhen wird erklärt, die Befreiung nicht in Anspruch zu nehmen (gem. § 13a der Umlagenordnung 2024).



Sollten Sie die Befreiung von Teil A **nicht** in Anspruch nehmen wollen, kreuzen Sie bitte Zutreffendes an:

Ich, Herr/Frau .....,

A-Code ....., erkläre

- für die Dauer des Ruhens die Befreiung nicht in Anspruch zu nehmen und die Beiträge zur Versorgungseinrichtung **Teil A** zur Gänze zu entrichten.

....., am .....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift